

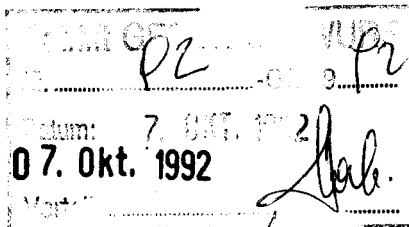


aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

L. Bauer

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Durchwah. 2820

Datum

-

AR-ZB-1311



2.10.1992

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung geändert werden soll
(StPO Novelle 1992)
Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Wolfgang Veysel



Der Direktor:

ja
Gebrunn

Beilagen

*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und AngestellteBundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

AR/Lu/1311/Zo

☎ Durchwahl 2820

☎ 2230

Datum

18.9.1992

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes mit dem die Straf-
prozeßordnung geändert werden soll
(StPO Novelle 1992)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte begrüßt die grundsätzliche Intention des Entwurfes, im Bereich der Bagatelldelikte - zunächst beim Ladendiebstahl - eine neue vereinfachte Erledigungsform vorzusehen.

Ein stetes Anwachsen dieser massenhaft auftretenden Tatbegehungsart ist nicht zu übersehen. Wesensmerkmal des in unterschiedlicher Ausformung auftretenden Delikts liegt im faktisch ungehinderten Zugriff auf das Warenangebot von Selbstbedienungseinrichtungen und im Mangel an Verkaufspersonal, womit ein sichtbares Gewahrsamsverhältnis zu den angebotenen Waren und eine entsprechende Überwachung nicht vermittelt wird.

Der Nutzen, der solch einer Verkaufsstrategie innewohnt, ist zumeist nicht durch ausreichende technische Kontrollen gesichert, sondern durch Überwachungspersonal, das durch ein Prä-

miensystem dazu angereizt wird, möglichst viele Personen des Ladendiebstahls zu überführen.

Weiters ist seit der Öffnung der Grenzen zu den Nachbarstaaten im Osten vor allem in Wien ein drastisches Ansteigen von Ladendiebstählen, die von Personen ohne Wohnsitz in Österreich begangen werden, also des sogenannten "Kriminaltourismus", feststellbar (in Salzburg und Innsbruck ist die entsprechende Kriminalitätsrate schon länger entsprechend hoch) und das mit 31. Dezember 1992 befristete "beschleunigte Verfahren" gem § 453 StPO, das zur rationellen Bekämpfung dieser Form der Delinquenz eingeführt wurde, bedarf einer Regelung.

Das vom Entwurf definierte Ziel einer Beschleunigung des Verfahrens sowohl in seiner Gesamtdauer (4 Wochen) als auch in der Unmittelbarkeit der ("Straf" -) Reaktion auf die Tat erscheint mit der angestrebten Verfahrensweise durchaus erreichbar und kann die gewünschte spezial- und generalpräventive Wirkung gegenüber tatbildmäßig Handelnden entfalten.

Dennoch werden seitens der Bundesarbeitskammer folgende Bedenken an dem vorgeschlagenen Verfahren angebracht:

1. Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, daß es im Bereich des Bagatelldelikts Ladendiebstahl zu einer echten Entkriminalisierung kommen soll. An eine Eliminierung des Straftatbestandes Ladendiebstahl aus dem StGB ist nicht gedacht und die Speicherung der Daten eines Tatverdächtigen in der vom Bundesministerium für Inneres geführten Datensammlung (EKIS) entfaltet, wie noch auszuführen sein wird, eine durchaus strafrechtliche Wirkung.

So gesehen käme es bei Realisierung des Gesetzesvorhabens zur Einführung des Inquisitionsprinzips, was gegen Artikel 6 der Menschenrechtskonvention verstieße.

Die "Ermöglichung" einer Ausgleichsleistung entfaltet die Wirkung eines Schuldbekenntnisses durch Registrierung im EKIS ohne Durchführung eines Beweisverfahrens und hat somit Einfluß auf ein allfälliges zukünftiges Strafverfahren.

Sollte der Gesetzgeber der Ansicht sein, daß dies auf Grund der in den gesamten Erläuterungen des Entwurfs ausgeführten Besonderheiten des Delikts in Kauf genommen werden könnte, um die problemadäquate Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen, bleiben folgende schwerwiegende Bedenken bestehen:

a) Die Verlagerung strafbarer Handlungen in den Bereich der Exekutive ist in zweifacher Hinsicht problematisch:

Die Weisungsgebundenheit widerspricht dem Gewaltentrennungsprinzip, weshalb zu befürchten ist, daß es nicht immer zu sachlichen Entscheidungen kommen wird. Dem steht verstärkend seitens des Verdächtigen eine Geneigtheit gegenüber, auf Kosten der Unschuldsvermutung bei schlechter Beweislage - deren Häufigkeit hier nicht näher ausgeführt zu werden braucht - eine Ausgleichsleistung zu erbringen, um dem Risiko einer strafgerichtlichen Verurteilung zu entgehen.

Im Entwurf scheint die Unschuldsvermutung in diesem Deliktsbereich von vornherein eliminiert, da keine Gewähr dafür gegeben wird, daß Abfragen gegenüber dem EKIS, Belehrungen und die Entgegennahme von Ausgleichsleistungen in Amtsräumen erfolgen werden.

Der Stand des noch nicht wirklich reformierten und noch immer auf Verfolgung ausgerichteten Ausbildungskonzeptes der Exekutive in Kombination mit dem Ergreiferprämiensystem der Kaufhausdetektive lassen nicht auf eine problemadäquate Behandlung der auftretenden Konflikte zwischen

Ladeninhabern und Verdächtigen hoffen, so lange der erfolgreiche Abschluß eines Ladendiebstahlsverfahrens in der Überführung eines Täters gesehen wird.

b) Ein weiteres Problem stellt sich in Hinblick auf die Möglichkeit des Staatsanwaltes, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 StGB das Verfahren nach § 90 StPO einzustellen. Es ist zu erwarten, daß - falls Verdächtige auf Grund erfolgter Beratungen doch ein strafgerichtliches Verfahren riskieren - dieser Möglichkeit des § 42 StGB der Boden weiter entzogen werden wird, da das vorgeschlagene Verfahren nahelegt, daß der Verdächtige ein Beweisverfahren wünscht, das ihm dann "gewährt" werden wird.

- 2.) Bevor daher lediglich über die Beschleunigung des Verfahrens nachgedacht wird, sollte dem Gedanken einer Entkriminalisierung mehr Diskussionsraum gewidmet werden, als die lapidare Aussage, daß beim Ladendiebstahl der fehlende Bezug zum Opfer einem ATA (außergerichtlicher Tatausgleich) nicht gerade förderlich sei. Sticht doch gerade die Tatsache ins Auge, daß es sich bei der unspezifischen Gruppe der Ladendiebe überwiegend um unbescholtene Personen handelt.

Gerade aus diesem Grund scheint sich im Tatbild des Ladendiebstahls das schwindende Unrechtsbewußtsein der Täter im Zusammenhang mit der Anonymität des Opfers widerzuspiegeln. Eben deshalb sollte über Formen entweder wirklicher Diversion (Zahlung eines noch zu diskutierenden Betrages ohne Evidenzhaltung, bei Ladendiebstählen bis zu einer gewissen, eventuell niedrigeren als im Entwurf vorgesehenen Diebsgutshöhe - zB S 500,--) oder über eine modifizierte Form des ATAE (außergerichtlicher Tatausgleich für Erwachsene) ausführlicher nachgedacht werden. Gerade sozialarbeiterisch und juristisch vorgebil-

te Personen, wie es die Konfliktregler sind, könnten am ehesten aufklärend in der Richtung wirken, daß es sich beim Ladendiebstahl sehr wohl um die Schädigung von Eigentümern an ihrem Vermögen handelt.

- 3.) Ebenso erscheint die Überwälzung des mit Selbstbedienungseinrichtungen verbundenen Gesamtrisikos - zivilrechtliche Schadensregulierung (Bearbeitungskosten und Ergreiferprämie) und strafrechtliche Ausgleichsleistung - ausschließlich auf den Ladendieb unangemessen. Es sei auf die ausführlichen Erwägungen zu dieser Frage bei Burgstaller verwiesen (Burgstaller, der Ladendiebstahl und seine private Bekämpfung, Band 1, Orac Verlag, Wien 1981, Seite 81). Die Kosten erhöhter, vor allem technischer Kontrollen sind nach Ansicht der Bundesarbeitskammer überwiegend auf den Unternehmer zu überwälzen, weil dieser den Hauptnutzen der Selbstbedienungseinrichtung hat; dies könnte vor allem dadurch erreicht werden, daß im oben genannten Bereich wirklich entkriminalisiert würde. Allerdings müßten parallel dazu die Ergreiferprämien wirksam unterbunden werden, um das Hauptaugenmerk des Unternehmers auf die Entwicklung wirksamer und billiger technischer Kontrollsysteme zu lenken.

Das Problem der unterschiedlichen Härte, mit der die geforderte Höhe der Ausgleichsleistung Arme und Reiche trifft, ist allerdings dadurch auch nicht lösbar. Allenfalls könnte über vermögensabhängige Ausgleichsleistungen nachgedacht und die Wertgrenze mit dem jeweiligen Lebenshaltungskostenindex korreliert werden. Die Festsetzung eines Mindestbetrages als Ausgleichsleistung ist jedenfalls unbillig, nicht nur zB im Falle der Entnahme eines Kaugummis um S 7,-- sondern ebenfalls bei allen Bagatellfällen unter S 250,--.

- 4.) Differenzierungen, die die Umstände des Täters berücksichtigen, fallen in dem vorgeschlagenen Entwurf weg.

Rechtsdogmatisch stellt sich das Problem, daß es bei einer undifferenzierten Behandlung des Diebstahls, der Entwendung, des Betruges und des Notbetruges zu einer Schlechterstellung des Tatverdächtigen gegenüber einem strafrechtlich zu verfolgenden Verdächtigen kommt. Zwar ist in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt, daß der Staatsanwalt die Anzeige nach den allgemeinen Grundsätzen, sofern der Verletzte gem §§ 141 od. 150 StGB keine Ermächtigung erteilt hat, zurückzulegen, bzw die Rückzahlung der erbrachten Ausgleichsleistung zu veranlassen hat; rechtssystematisch richtiger scheint es aber, die "Ermöglichung" einer Ausgleichsleistung ebenfalls an die Ermächtigung durch den Verletzten zu knüpfen und im Falle der Begehung im Familienkreis von der vorgesehenen Regelung abzusehen.

- 5.) Der Entwurf klärt in den Erläuterungen nicht hinreichend deutlich den Vorrang der §§ 5ff JGG gegenüber dem vorgesehenen "Organstrafmandatsverfahren". Es ist zu befürchten, daß auch Jugendliche zur Ausgleichsleistung veranlaßt werden, ohne eine Sinnabwägung gegenüber dem Instrument eines ATA vorzunehmen.
- 6.) Das Problem des nicht reformierten Tilgungsrechtes soll nun durch den Entwurf dadurch um ein zusätzliches Problem erweitert werden, daß eine neben dem Strafregister von den Sicherheitsbehörden geführte Evidenz angelegt wird, für deren Führung sowie Bezugsetzung zum übrigen Tilgungsrecht kein Gesamtkonzept vorgesehen ist.
7. Ebenso fehlt ein Fondsverwaltungskonzept. Es ist zwar sehr zu begrüßen, daß die Mittel des Fonds zu den auf Seite 16 der Erläuterungen angeführten Zwecken (Opfer-

hilfe, Straffälligenhilfe, Verbrechensvorbeugungsmaßnahmen) verwendet werden sollen; es gehen aus dem Entwurf aber keine Gesichtspunkte hervor, wie zwischen diesen sehr divergierenden Zielsetzungen aufgeteilt werden soll.

Aufgrund all dieser Erwägungen kommt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte zu dem Schluß, daß der Entwurf vorrangig einer Entlastung der Gerichte und nicht einer echten Entkriminalisierung der Bagatelldelikte dienen soll.

Die Bundesarbeitskammer spricht sich demgegenüber für eine echte Entkriminalisierung - also einen Verzicht auf die Speicherung der Daten der Tatverdächtigen im EKIS - aus. Dies insbesondere deshalb, weil aus den genannten Erwägungen ein nicht unbeachtlicher Teil der arbeitenden Bevölkerung (unbescholtene, nach Geschlecht und sozialer Herkunft unspezifizierte Personen mit einer entsprechenden Ausgleichsleistungsgeneigntheit) bedroht erscheinen.

Es könnte allenfalls auch an ein gesplittetes System gedacht werden, nämlich, daß bis zu einer bestimmten Wertgrenze (zB S 500,--) keine Speicherung der Daten vorgenommen wird, ansonsten das vorgeschlagene "Organstrafmandatsystem" Platz greift. Aber selbst für diesen Fall wäre die Überlegung zur Modernisierung des Ausbildungskonzeptes der Exekutive im Sinne eines Konfliktlösungsauftrages des Staates berücksichtigungswürdig. Weiters wäre die Korrelation der Wertgrenzen mit dem Lebenshaltungskostenindex wünschenswert.

Für den Deliktsbereich von S 500,-- bis S 1.000,-- erlaubt sich die Bundesarbeitskammer zusätzlich folgende Anregungen zu deponieren:

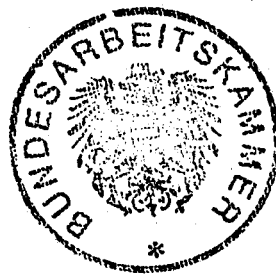
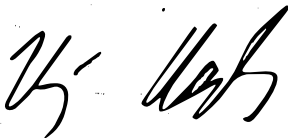
1. Es müßte Vorsorge dafür getroffen werden, daß der Verdächtige aus der Verweigerung der Zahlung einer Ausgleichsleistung weder im Zusammenhang mit § 42 StGB noch mit der Unschuldsvermutung einen Nachteil zu gewärtigen hat.
2. Es sollten Überlegungen bezüglich einer modifizierten Form des außergerichtlichen Tatausgleichs in Zusammenarbeit mit dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit angestellt werden.
3. Es müßte dafür Sorge getragen werden, daß die Verdächtigen hinsichtlich ihrer zivilrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Ladeninhaber im Verhältnis zur Ausgleichsleistung und in beider Auswirkung bezüglich Absehens von einem gerichtlichen Streitverfahren und der Auswirkung, die die Speicherung der Daten im EKS hat, entsprechend belehrt werden, und zwar nicht nur mit einem Formular.
4. Es müßte klargestellt werden, daß EKIS- Abfragen, Belehrungen und die Entgegennahme von Ausgleichsleistungen nur in Amtsräumlichkeiten erfolgen dürfen.
5. Hinsichtlich Jugendlicher wäre eine Klarstellung des Verhältnisses zum Jugendgerichtsgesetz wünschenswert, um diesbezügliche Zweifel auszuräumen.
6. Über Systeme vermögensabhängiger Ausgleichsleistungen sollte noch nachvollziehbarer nachgedacht werden, insbesondere, da diese in anderen europäischen Staaten durchführbar zu sein scheinen.
7. Eine Differenzierung der 4 Deliktsgruppen Ladendiebstahl, Entwendung, Betrug und Notbetrug hinsichtlich Qualifizierung bei Begehung im Familienkreis und Qualität als Ermächtigungsdelikt sollte aufrecht erhalten bleiben.

8. Sollte die Speicherung der Daten im EKIS unerlässlich sein, wäre eine Verkürzung der Frist der Datenlöschung besonders auch deshalb zu vertreten, weil diese Daten sich auf Verdacht und nicht auf erwiesene Tatsachen gründen; zumindest sollte das Wort "mindestens" in den Erläuterungen (Seite 22, Pkt 9.1., Zeile 3) entfallen, da eine Begründung für eine weiterreichende Wirkung der Speicherung als im Tilgungsrecht aus dem Entwurf nicht ersichtlich ist.

9. Um zu gewährleisten, daß die Aufteilung der Gelder des vorgesehenen Fonds problemadäquat und entsprechend der gesellschaftlichen Relevanz (also nicht nach sonstigen Kriterien) erfolgt, wäre die Erstellung eines Kriterienkataloges, Verwaltungsmodus und Beiratsbesetzungsverfahrens unbedingt notwendig.

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte ersucht, bei der Redaktion des Entwurfs ihre Ausführungen zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Direktor:

iv

